

Reglement Passmärkte und Märkte am See 2020

Art. 1 Zweck

Das Reglement legt die Ziele der Passmärkte in Graubünden, Uri, Glarus und Tessin sowie des der Märkte am See fest. Ebenfalls werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organisatoren und der Marktteilnehmer geregelt.

Ziel der Märkte ist es, Bauernfamilien, Ernährungshandwerkern, Kunsthandwerkern und Tourismusorganisationen die Möglichkeit zu bieten, Lebensmittel und handwerkliche Produkte sowie touristische und agrotouristische Dienstleistungen und Angebote den Konsumenten und Touristen anzubieten und so einen Beitrag zum Einkommen der Beteiligten und zur regionalen Wertschöpfung zu leisten. Der Gast wiederum erhält im persönlichen Kontakt mit den Produzenten einen Einblick in das Leben und Wirtschaften der Bergbevölkerung. Die Bindung und das gegenseitige Verständnis zwischen Berg- und Talbevölkerung kann so gestärkt werden.

Das OK setzt sich dafür ein, dass die Zusammenarbeit zwischen den Bauernfamilien, den Ernährungshandwerkern, den Kunsthandwerkern und dem Tourismus durch die gemeinsame Plattform der Märkte gefördert und gestärkt wird.

Art. 2 Organisation

Die Projektleitung der Märkte 2020 liegt bei der Geschäftsstelle von alpinavera.

Art. 2.1 Geschäftsstelle alpinavera

Aufgaben

Die Geschäftsstelle von alpinavera (Marketing Märkte Susanne Jörger, Finanzen Laurent Ostinelli) leitet das Projekt, trifft bei Uneinigkeit die Entscheide, rapportiert gegenüber dem Bund und nimmt die Märkte in das Finanzierungsgesuch auf. Das definitive Budget wird von der Geschäftsstelle festgelegt. Die Termine der Märkte definiert sie in Absprache mit den Regionalstellenleitern. Die Werbemassnahmen und die Medienarbeit werden von der Geschäftsstelle entwickelt und umgesetzt.

Weitere Aufgaben:

- Festlegen der Daten
- Ausarbeitung eines Budgetvorschlags
- Anschreiben Marktfahrer, Anmeldung der Marktfahrer
- Prüfung Produkte
- Bestätigung an Teilnehmende
- Rechnungstellung an Teilnehmende
- Koordination mit lokalen/regionalen Tourismusorganisation
- Kommunikation: Werbung und Medienarbeit
- Erfolgskontrolle
- Aufbieten und Akquise der Marktfahrer
- Information der Marktteilnehmer betreffend Durchführung oder Verschiebung des Marktes
- Den Teilnehmern die Markteinteilung zusammen mit Durchführungsbescheid zukommen lassen

Art. 2.2 Marktleitung

Passmarktchefin 2020 ist Marlen Roffler, Chef Märkte am See ist David Schnell. Sie sind zuständig für den Ablauf vor Ort, das heisst im Besonderen:

- Einteilung des Marktplatzes und Zuteilung der Marktstände
- Organisation des Transports der Marktstände
- Kontakt mit den Passhäusern und der Gastronomie
- Organisation der Infrastruktur (Marktstände, Parkplatz, Transport, Strom, Toiletten...)
- Leitung des Aufbau-Teams
- Leitung (Platzchef) am Markttag
- Betreuung der Marktfahrer beim Aufbau und beim Abbau
- Führen der Anwesenheitsliste Helfer und Aussteller (Teilnahmebestätigung per Unterschrift)
→ immer Marlen Roffler
- Den Anweisungen der Marktchefs ist Folge zu leisten. Werden Anweisungen missachtet, ist die Marktchefin, der Marktchef berechtigt, Produzenten vom Markt wegzuweisen.

Art. 3 Teilnehmer am Passmarkt und Märkten am See

Art. 3.1 Teilnehmerbeschränkung und Produktvielfalt

Mit der Beschränkung der Teilnehmer-Anzahl soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die einzelnen Teilnehmer grössere Umsätze erzielen können und sich der Aufwand, am Markt teilzunehmen, für sie lohnt.

Falls sich zu viele Marktfahrer mit sehr ähnlichen Produkten anmelden, behält sich alpinavera vor, einzelne Marktfahrer auszuschliessen. Tritt dieser Fall ein, gibt alpinavera denjenigen den Vorrang, die sich zuerst angemeldet haben.

Ist die Produktvielfalt gewährleistet, kann alpinavera auf die maximale Teilnehmerzahl pro Markt erhöhen.

Art. 3.2. Ausschluss von Marktfahrern

Marktfahrer und Betriebe, die selber nicht produzieren, sondern Ware zukaufen und somit als professionelle Händler gelten, können nicht an den Passmärkten und den Märkten am See teilnehmen. Damit soll dem Ziel gerecht werden, dass Landwirte und Produzenten direkt einen Mehrumsatz aufgrund der Passmärkte und des Markt am See erzielen können.

Art. 3.3 Pflichten der Marktteilnehmer

- Die Anmeldung zu den Märkten ist verbindlich
- Die Teilnehmer und Produzenten verkaufen selbstgemachte, einwandfreie Produkte von hoher Qualität, die die Richtlinien für Regionalmarken erfüllen. Pro Stand müssen 80% der Produkte den Richtlinien entsprechen. Es können Ausnahmen genehmigt werden
- Die Teilnehmer und Produzenten präsentieren sich und ihren Stand in einem schönen Ambiente
- Die Teilnehmer und Produzenten besetzen am Markttag ihren Stand mit freundlichem und kundenorientiertem Verkaufspersonal
- Der Stand ist beschriftet (Bild, Name des Betriebes mit Anschrift und Plakat mit den zertifizierten angebotenen Produkten)

- alpinavera Partner erhalten zu Beginn der Marktsaison gratis ein laminiertes A3-Plakat mit den zertifizierten Produkten. Diesem Plakat tragen die Teilnehmer Sorge, es ist an jedem Markttag wieder aufzuhängen und muss am letzten Markttag der Marktchefin abgegeben werden. Bei Verlust oder selbst verschuldeter Beschädigung wird kostenpflichtig ein Ersatzplakat angefertigt.
- Die Teilnehmer und Produzenten befolgen am Markttag die Anweisungen des Platzchefs
- Die Teilnehmer und Produzenten helfen beim Abbau sowie bei den Aufräum- und Putzarbeiten, so dass ein sauberer Marktplatz hinterlassen werden kann
- Die Teilnehmer und Produzenten legen an ihrem Stand das Promotionsmaterial von alpinavera auf und machen auf die regionale Herkunft ihrer Produkte aufmerksam
- Die Teilnehmer und Produzenten sind dazu verpflichtet, ihren Abfall selber zu entsorgen. Falls sie dies unterlassen, werden ihnen die Kosten für die Entsorgung überwältzt
- Das Lebensmittelgesetz muss zwingend eingehalten werden; bitte beachten Sie unbedingt die Bedingungen des neuen Lebensmittelgesetzes und hier insbesondere die Deklarationsverordnung
- Bei Offenverkauf von Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass (Haus)Tiere in ausreichendem Abstand insbesondere zu unverpackten Produkten gehalten werden, die Hygienevorschriften gem. Lebensmittelgesetz sind unbedingt einzuhalten
- Die Teilnehmer verpflichten sich, allfällige Kosten, die nach externen Kontrollen zum Beispiel der Lebensmittelkontrolle aufgrund eines nachgewiesenen oder wiederholten Fehlverhaltens des Teilnehmers entstehen, vollumfänglich zu übernehmen.
- Die Teilnehmer und Produzenten verpflichten sich, allfällige Mängel einer externen Kontrolle innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Ansonsten können sie vom laufenden und weiteren Passmärkten/Markt am See ausgeschlossen werden
- Die Teilnehmer und Produzenten verpflichten sich, die Zahlungsbedingungen unter Art. 4.2 zu akzeptieren
- Die Autos sind während des Marktes vom Marktplatz zu entfernen. Den Anweisungen der Marktchefin und des Marktchefs sind Folge zu leisten. Die Marktchefin, der Marktchef hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen den Teilnehmer des Platzes zu verweisen.

Art. 3.4 Rechte

- Die Teilnehmer und Produzenten erhalten von Seiten der Organisatoren einen alpinavera-Marktstand zugewiesen. Eigene Stände sind nur in Ausnahmefällen zugelassen und müssen von der Geschäftsstelle vorgängig bewilligt werden
- Der eingenommene Umsatz gehört den Teilnehmern und Produzenten
- Die Teilnehmer und Produzenten können für den eigenen Betrieb Werbung machen

Art. 3.5 Anforderungen an die Produkte

- Es müssen mindestens die Hälfte der Teilnehmer aus der Land- und Ernährungswirtschaft Partner von alpinavera sein
- Es dürfen maximal 30% der Teilnehmer auf einem Passmarkt/Märkten am See Handwerker sein
- In erster Priorität werden Partner von alpinavera berücksichtigt, an zweiter Stelle andere langjährige Passmarkt-Teilnehmer
- Ziel der Passmärkte und der Märkte am See ist es, den Besuchern regionale Produkte, hergestellt aus regionalen Zutaten, anzubieten. Die Produkte sind im Anmeldetalon aufzulisten und die Herkunft sowie die Prozentangabe der einzelnen Zutaten zu deklarieren. Die Zutaten müssen zu mind. 80 % aus den Kantonen GR, GL, UR und TI stammen.

Lediglich bei „kulinarischen Erbe Produkten“ (z.B. Bündner Nusstorte, Urner Hauswurst) dürfen jene Zutaten aus der Schweiz stammen, die regional nicht verfügbar sind. Die Auflistung dieser Produkte finden Sie im Anhang des Reglements. Zucker gilt als regionale Zutat, wenn dieser aus der Schweiz ist. alpinavera überprüft Ihre Produkte und teilt Ihnen die Konformität mit.

- alpinavera Partner sind verpflichtet, ihre zertifizierten Produkte mit den jeweiligen kantonalen Markenlogos inkl. regio.garantie auszuzeichnen. So ist für die Besucher der Passmärkte und der Märkte am See klar ersichtlich, welche Produkte zertifizierte Regionalprodukte sind. Einer Konsumententäuschung wird vorgebeugt. Den alpinavera Partnern mit zertifizierten Produkten wird von alpinavera ein Plakat angefertigt, auf welchem die zertifizierten Produkte aufgeführt sind. Das Plakat wird durch die Marktchefin, den Marktchef ausgehändigt und ist aufzuhängen.

Art. 3.6 Kontrolle des Passmarktes und des Markt am See

- Es werden jährlich unangemeldete Kontrollen durch bio.inspecta durchgeführt
- Es wird die Auslobung der zertifizierten Produkte kontrolliert. Die zertifizierten Regionalprodukte müssen mit den jeweiligen kantonalen Markenlogos inkl. regio.garantie ausgezeichnet werden
- Es wird ebenfalls kontrolliert, dass lediglich die gemäss Anmeldeformular angemeldeten Waren an den jeweiligen Ständen verkauft werden und das Reglement für Passmärkte/Märkte am See eingehalten wird
- Bei Zuwiderhandlungen können Sanktionen (wie Fristen zur Behebung des Mangels oder Mehrwertabschöpfung) verhängt werden und der Produzent für den laufenden sowie die folgenden Märkte gesperrt werden
- Allfällige Zusatzkosten, die direkt den Produzenten betreffen, werden diesem weiter belastet

Die Teilnehmer verpflichten sich, den Auditoren die gewünschten Auskünfte über Herkunft der Zutaten und Sortiment zu gewähren.

Art. 4 Finanzen und Rahmenbedingungen

Art. 4.1 Einnahmen und Finanzierung

- Beiträge aus dem Projekt alpinavera.
Die Passmärkte und der Markt am See sind eine Massnahme der überregionalen Organisation alpinavera
- Sponsorenbeiträge
- Marketingbeiträge der Teilnehmer

Die Marktteilnehmer zahlen an die Organisatoren pro Passmarkt folgende **Marketingbeiträge**:

I Lebensmittelproduzenten und Direktvermarkter sowie Handwerker

Ia) Lebensmittelproduzenten aus den Kantonen Glarus, Uri, Graubünden, Tessin

Marketingbeitrag	Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt)	Nicht-Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt)
alpinavera-Stand (Tischfläche = 3 x 1 m)	CHF 90.-	CHF 150.-
½ alpinavera-Stand (Tischfläche = 1.5 x 1 m)	CHF 65.-	CHF 120.-
<i>eigener Stand (nur mit spezieller Bewilligung)</i>	<i>CHF</i> 115.-	<i>CHF</i> 180.-

Ib) Handwerker aus den Kantonen Glarus, Uri, Graubünden, Tessin

Marketingbeitrag	Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt)	Nicht-Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt)
alpinavera-Stand (Tischfläche = 3 x 1 m)	CHF 90.-	CHF 110.-
½ alpinavera-Stand (Tischfläche = 1.5 x 1 m)	CHF 65.-	CHF 80.-
<i>eigener Stand (nur mit spezieller Bewilligung)</i>	<i>CHF</i> 115.-	<i>CHF</i> 140.-

Ic) Anbieter aus anderen Kantonen

Marketingbeitrag	Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt)	Nicht-Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt)
alpinavera-Stand (Tischfläche = 3 x 1 m)	CHF 150.-	CHF 180.-
½ alpinavera-Stand (Tischfläche = 1.5 x 1 m)	CHF 120.-	CHF 130.-
<i>eigener Stand (nur mit spezieller Bewilligung)</i>	<i>CHF</i> 180.-	<i>CHF</i> 230.-

Art 4.2 Zahlungsbedingungen

Die Standbeiträge gem. obiger Preistabelle werden am jeweiligen Markttag am Morgen von der Marktchefin inkl. der MwSt. eingezogen. Es ist eine Zahlung per Kreditkarte, ec-Karte, Postfinanz-Karte, Twint (oder ähnlichen Zahlungstools) möglich, Barzahlungen sollten vermieden werden und sind nur für Ausnahmefälle vorgesehen.

Erfolgt eine Anmeldung 14 Tage oder kurzfristiger vor der Durchführung, so ist nebst dem Marketingbeitrag ein Administrationsbeitrag in Höhe von CHF 20.00 zu entrichten

Art. 4.3 Plastikplane Windschutz

Die Marktstände werden bei Bedarf mit einem einheitlichem Sonne-/Wind-/Wetterschutz versehen. Dieser kann gegen eine geringe Entschädigung bei der Platzchefin, dem Platzchef erworben werden. Eigene und insbesondere farbige Blachen sind nicht zulässig. Bitte beachten Sie, dass das einheitliche Erscheinungsbild ein sanktionspflichtiger Kontrollpunkt ist.

Art. 4.4 Rücktrittsbedingungen

Abmeldungen müssen bis spätestens am Montag-Mittag vor dem jeweiligen Markt schriftlich oder telefonisch bei der Geschäftsstelle alpinavera-gemeldet werden. Bei späteren Abmeldungen wird der gesamte Marketingbeitrag in Rechnung gestellt. Ausnahmen können von der Geschäftsstelle genehmigt werden

Art. 4.5 Verschiebung und Absage

Über die Absage/Verschiebung eines Marktes wird grundsätzlich bis am Freitagmittag entschieden.

Art. 4.6 Maximale und minimale Anzahl Marktstände pro Passmarkt

Minimale Anzahl Stände: 20

Maximale Anzahl Stände: Klausen und Flüela 26, Lukmanier 28, Oberalp.Gotthard, Ascona, Locarno je 35

Produkte „kulinarisches Erbe der Schweiz“ aus Glarus, Graubünden, Uri, Tessin

Bewilligte Produkte aus dem schweizerischen Inventar des kulinarischen Erbes	Kanton bzw. Region	Bewilligung bis
Bündner Beinwurst / Liongia cun ossa	GR	31.12.2022
Bündner Birnbrot / Paun cun paira	GR	31.12.2022
Bündner Rohschinken / Schambun criv dal Grischun	GR	31.12.2022
Bündner Röteli	GR	31.12.2022
Bündnerfleisch / Pulpa	GR	31.12.2022
Coppa	GR	31.12.2022
Engadiner Hauswurst / Liongia engiadinaisa	GR	31.12.2022
Glarner Birnbrot	GL	31.12.2022
Glarner Kalberwurst (Chalberwurst)	GL	31.12.2022
Iva-Schnaps / Iva	GR	31.12.2022
Kartoffelwurst, Liongia da tartuffels	GR	31.12.2022
Nusstorte / Turta da nuschs	GR	31.12.2022
Salsiz	GR	31.12.2022
Uristier Anisgebäck	UR	31.12.2022
Urner Brot	UR	31.12.2022
Urner Hauswurst	UR	31.12.2022
Urner Pastete	UR	31.12.2022
Zigerkrapfen	UR, NW, OW, ZH	31.12.2022

Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 6, Bewilligte Spezialitäten, gültig ab 1.1.2020